

**Hessische Lehrkräfteakademie**

**HESSEN**



**Mündliche Prüfung im Rahmen des  
pädagogischen Vorbereitungsdienstes**

**Handreichung**

**BILDUNGSLAND  
Hessen**



## Impressum

Herausgeber: Hessische Lehrkräfteakademie  
Stuttgarter Straße 18-24  
60329 Frankfurt am Main  
Internet: [www.lehrkraefteakademie.hessen.de](http://www.lehrkraefteakademie.hessen.de)

Verantwortlich: Heide Steiner

Stand: 01. August 2023

Mitwirkung: Ein großer Dank für ihre Arbeit und die intensiven, konstruktiven Diskussionen gilt den Mitgliedern der lehramtsübergreifenden Projektgruppe, namentlich Frau B. Cramer (BS/FfM), Frau N. Friedewald (BS/GI), Frau S. Dittmar (GHRF/WZ), Frau M. Pavlik (GHRF/FZ), Frau Dr. A. Laakmann (GYM/DA), Frau Dr. B. Lynker (GYM/GI) und Herrn Dr. A. Schröder (GYM/BV) sowie lehramtsübergreifend allen Seminarleitungen, Vertretungen und Ausbildungskräften für ihre gewinnbringenden Rückmeldungen und Mitarbeit während des Entstehungsprozesses der Handreichung.

# Inhalt

<b>1. Ziel und Inhalt der mündlichen Prüfung.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Durchführung der mündlichen Prüfung .....</b>	<b>4</b>
2.1 Erster Teil: Darstellung des Professionalisierungsprozesses.....	4
2.2 Zweiter Teil: Fachgespräch .....	5
2.3 Einzureichende Unterlagen.....	5
2.3.1 Auswahl der Ausschnitte aus dem Portfolio .....	5
2.3.2 Einzureichende Übersicht.....	6
2.4 Formale Hinweise .....	7
<b>3. Bewertung der mündlichen Prüfung.....</b>	<b>8</b>
3.1 Bewertungskriterien und Indikatoren zur Feststellung der Prüfungsleistung gem. § 51 HLbGDV in der mündlichen Prüfung .....	9
3.1.1 Bewertung der Komplexität der Problemdarstellung.....	9
3.1.2 Bewertung des sachlichen Gehalts der Ausführungen .....	9
3.1.3 Bewertung der Folgerichtigkeit der Ausführungen.....	10
3.1.4 Bewertung der Eigenständigkeit des Urteils .....	10
3.1.5 Bewertung der Reflexionsfähigkeit in Bezug auf das eigene Handeln.....	10
3.2 Niederschrift.....	11
<b>4. Fortlaufende Evaluation.....</b>	<b>12</b>
<b>5. Anhang</b>	

Mit Blick auf die mündliche Prüfung gelten die allgemeinen Grundsätze des Prüfungsrechts. Aus dem Gebot der Vergleichbarkeit ergibt sich insbesondere, dass innerhalb des jeweiligen Lehramts und für den Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst dieselben Prüfungsanforderungen gelten müssen. In diesem Sinne skizziert die vorliegende Handreichung zur mündlichen Prüfung im Rahmen des pädagogischen Vorbereitungsdienstes unter Berücksichtigung des **Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbG)** und seiner **Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbGDV)** sowie des **Kerncurriculums für den pädagogischen Vorbereitungsdienst** (nachfolgend Kerncurriculum genannt) die rechtlichen Grundlagen der mündlichen Prüfung, die Indikatoren der Bewertungskriterien zur Feststellung der Prüfungsleistung sowie formale Hinweise zur Einreichung der Unterlagen für die mündliche Prüfung.

## 1. Ziel und Inhalt der mündlichen Prüfung

### § 44 HLbG Teile der Prüfung, Prüfungsausschuss (Auszug)

(1) Die Zweite Staatsprüfung und die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern umfassen

1. die unterrichtspraktische Prüfung,
2. die mündliche Prüfung.

### § 48 HLbG Mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung werden die in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen in Auseinandersetzung mit komplexen beruflichen Handlungssituationen und unter Einbeziehung des fortlaufenden Portfolios nach § 2 Abs. 3 behandelt. In der mündlichen Prüfung soll die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ihre Fähigkeit nachweisen, komplexe pädagogische Fragestellungen zu erörtern und im Hinblick auf die Berufspraxis zu reflektieren.

Ziel der mündlichen Prüfung ist der Nachweis der in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen in Auseinandersetzung mit komplexen beruflichen Handlungssituationen unter Einbeziehung des fortlaufenden Portfolios nach § 2 Abs. 3 HLbG. Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollen ihre Fähigkeit nachweisen, komplexe pädagogische Fragestellungen zu erörtern und im Hinblick auf die Berufspraxis zu reflektieren. Folglich geht es um den **Nachweis der Handlungs- und Reflexionskompetenz (professionelle Kompetenz)** in Auseinandersetzung mit komplexen pädagogischen Fragestellungen mit dem **Ziel der Verbesserung der Qualität von Unterricht sowie der Lernergebnisse der Schülerinnen und Schüler**. Der Nachweis der Professionalisierung erfolgt dabei umfänglich und wird auf Handlungsfelder [Unterrichten in den Fächern bzw. beruflichen/förderpädagogischen Fachrichtungen; Erziehen, Beraten, Betreuen, Diagnostizieren, Fördern, Beurteilen, Innovieren in Unterricht und Schule mit dem Schwerpunkt bildungspolitisch relevanter Fragestellungen (vgl. Kerncurriculum für den pädagogischen Vorbereitungsdienst)] einer Lehrkraft bezogen reflektiert.

## 2. Durchführung der mündlichen Prüfung

### § 51 HLbGDV Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung nach § 48 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes findet nach der unterrichtspraktischen Prüfung statt und soll in der Regel 60 Minuten dauern. Bei Fachlehreranwärterinnen oder Fachlehreranwärtern soll sie 45 Minuten dauern.

(2) Ausgangspunkt der mündlichen Prüfung ist das fortlaufende Portfolio nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst stellt den Mitgliedern des Prüfungsausschusses hierzu ausgewählte Ausschnitte aus dem fortlaufenden Portfolio spätestens zwei Wochen vor der Prüfung zur Verfügung.

(3) Zu Beginn der mündlichen Prüfung stellt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst längstens zehn Minuten auf der Grundlage des fortlaufenden Portfolios nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes ihre Entwicklung vor. Daran knüpft ein Fachgespräch an, das sich auf die Ausführungen der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zum fortlaufenden Portfolio nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes und auf die im Kerncurriculum nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes ausgewiesenen Kompetenzen bezieht. Die mündliche Prüfung kann statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden, wenn in einem Fall höherer Gewalt nach § 50 Abs. 14 Satz 1 die mündliche Prüfung aufgrund dieses Ereignisses nicht in Präsenzform stattfinden kann. Die Entscheidung über die Form der Durchführung trifft die Hessische Lehrkräfteakademie.

Zur Vorbereitung auf und **als Grundlage** für die mündliche Prüfung **wählt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst Ausschnitte aus dem Portfolio aus, anhand derer sie ihre Fähigkeit nachweist, komplexe pädagogische Fragestellungen zu erörtern und im Hinblick auf die eigene Berufspraxis zu reflektieren**. Dabei ergeben sich die komplexen pädagogischen Fragestellungen aus den bearbeiteten komplexen beruflichen Handlungssituationen.

### 2.1 Erster Teil: Darstellung des Professionalisierungsprozesses

Die **Lehrkraft im Vorbereitungsdienst stellt** im zeitlichen Umfang von längstens zehn Minuten **ihre Entwicklungsschritte unter ausdrücklichen Einbezug der ausgewählten Portfolioausschnitte** (nach § 2 Abs. 3 HLbG) **im Hinblick auf ihre Professionalisierung dar**. Wenn eine Visualisierung der ausgewählten Ausschnitte aus dem Portfolio während des Entwicklungsvortrags geplant ist, ist die Bereitstellung der technischen Voraussetzungen im Vorfeld des Prüfungstages zu klären (siehe Kap. 2.4 Formale Hinweise).

## 2.2 Zweiter Teil: Fachgespräch

An die Darstellung des Professionalisierungsprozesses knüpft ein **Fachgespräch** über Einzelheiten der Ausführungen sowie über die Ausschnitte des fortlaufenden Portfolios an. Die **rechtlichen Regelungen zur mündlichen Prüfung machen eine Öffnung des Fachgesprächs** vor dem Hintergrund der im Kerncurriculum ausgewiesenen Kompetenzen abseits der ausgewählten Ausschnitte **erforderlich**, sodass Handlungsfelder (siehe Kap. 1 Ziel und Inhalt der mündlichen Prüfung) zum Inhalt der mündlichen Prüfung werden. **Das Fachgespräch lebt dabei vom dialogischen Charakter** zwischen Prüfungsausschuss (alle Mitglieder sind gleichberechtigt) und Lehrkraft im Vorbereitungsdienst. **Der Prüfungsausschuss prüft kompetenzorientiert**, d. h. insbesondere **mit Blick auf die Verzahnung von Theorie und Praxis**.

## 2.3 Einzureichende Unterlagen

Als **Grundlage** für die mündliche Prüfung wählt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst **Ausschnitte aus dem fortlaufenden Portfolio** aus, anhand derer sie basierend auf komplexen beruflichen Handlungssituationen den eigenen Professionalisierungsprozess darstellt, komplexe pädagogische Fragestellungen erörtert und im Hinblick auf die Berufspraxis reflektiert. Zudem erstellt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst eine **Übersicht** der ausgewählten Elemente für die Prüfungskommission. Die erstellte Übersicht wird ebenso wie die eingereichten Ausschnitte aus dem fortlaufenden Portfolio **nicht bewertet**.

### 2.3.1 Auswahl der Ausschnitte aus dem Portfolio

Die **Auswahl** der Ausschnitte **obliegt der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst**. Eine Festlegung einer der Anzahl von einzubringenden komplexen beruflichen Handlungssituationen sowie komplexen pädagogischen Fragestellungen erfolgt nicht. Datenschutzrechtliche Gegebenheiten sowie die Grundsätze des wissenschaftlichen Arbeitens sind von den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst zu berücksichtigen.

**Für den Umfang der ausgewählten Ausschnitte gilt folgende Grundregel:**

Alle ausgewählten Ausschnitte müssen von den Mitgliedern der Prüfungskommission bei der individuellen Vorbereitung auf die mündliche Prüfung innerhalb von 45 Minuten gesichtet werden können.

Die **Ausschnitte** aus dem fortlaufenden Portfolio, auf die während der Darstellung der eigenen Entwicklung verwiesen wird, **können vielfältige Elemente enthalten** [z. B. Unterrichtsmaterialien; Förderpläne; Handlungsprodukte von Lernenden; Reflexionsüberlegungen zu Unterricht und Rollenverständnis, auch aus Rückmeldungen anderer (z. B. von Lernenden, Eltern, Kolleginnen und Kollegen etc.); Literaturbezüge, etc.); Tonsequenzen (z. B. eine videografierte Unterrichtssequenz); Abbildungen (z. B. Mind-Maps, Zeichnungen, Fotos); usw.].

### 2.3.2 Einzureichende Übersicht

Die **Lehrkraft im Vorbereitungsdienst reicht** mit den ausgewählten Ausschnitten aus dem fortlaufenden Portfolio **verpflichtend eine Übersicht ein**. Diese dient der Prüfungskommission dazu, die **freigegebenen Elemente des Portfolios den** von der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst **intendierten komplexen pädagogischen Fragestellungen und komplexen beruflichen Handlungssituationen zuzuordnen**. Darüberhinausgehende Aspekte können aufgeführt werden (Beispiele siehe Anhang).

**Für den Umfang der Übersicht gilt folgende Grundregel:**  
Die Übersicht hat einen Umfang von maximal einer DIN-A4-Seite.

Die **Prüfungskommission erhält anhand der Übersicht** insbesondere

- **einen Überblick**, sodass eine zügige Sichtung der ausgewählten Ausschnitte in Vorbereitung der mündlichen Prüfung möglich ist.
- **Anhaltspunkte**, wie sie das an die Vorstellung der Entwicklung anschließende Fachgespräch gestalten und insbesondere auch „öffnen“ kann.

## 2.4 Formale Hinweise

Die **Lehrkraft im Vorbereitungsdienst** stellt den Mitgliedern des Prüfungsausschusses **die ausgewählten Ausschnitte** aus dem fortlaufenden Portfolio **sowie die Übersicht** spätestens **volle zwei Wochen vor der Prüfung digital zur Verfügung**.

Beispiele:

Prüfungstag am Freitag, 23.06.2023	Portfolioausschnitte und Übersicht stehen zur Verfügung am Donnerstag, 08.06.2023 bis 00:00 Uhr.
Prüfungstag an einem Dienstag nach Feiertag am Montag (z. B. Pfingsten etc.)	Portfolioausschnitte und Übersicht stehen zur Verfügung am Montag vor 14 Tagen bis 00:00 Uhr.
Prüfungstag an einem Donnerstag nach Schulferien (z. B. Osterferien)	Portfolioausschnitte und Übersicht stehen zur Verfügung am Mittwoch vor 14 Tagen bis 00:00 Uhr, auch wenn dieser in den Schulferien liegt.
Prüfungstag an einem Dienstag (z. B. 17.10.2023), der 14 Tage zuvor ein Feiertag war (z. B. Tag der Deutschen Einheit am Dienstag, 03.10.2023)	Portfolioausschnitte und Übersicht stehen zur Verfügung am Tag vor dem Feiertag vor 14 Tagen bis 00:00 Uhr, hier: 02.10.2023 bis 00:00 Uhr).

Die Ausschnitte sowie die Übersicht können insbesondere in den folgenden **Formaten** eingereicht werden:

- Auszug aus dem digitalen Portfolio als exportierte HTML-Datei (sog. Index-Datei, wird empfohlen) und/oder
- Auszug aus dem digitalen Portfolio über die Portfolio-Freigabe-Funktion als Link und/oder
- Auszug als PDF-Datei und/oder
- Video- und Tonsequenzen ggf. als komprimierte Dateien (zip).

**Mit der Einladung zur Zweiten Staatsprüfung** bzw. zur Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern **wird die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zudem um Mitteilung gebeten, ob sie eine Visualisierung des digitalen Portfolios während des Entwicklungsvortrags plant** und ob die technischen Voraussetzungen an der Ausbildungsschule an ihrem Prüfungstermin vorhanden sind. Für den Fall, dass eine Visualisierung beabsichtigt ist und die technische Umsetzung nicht durch die Ausbildungsschule möglich ist, stellt das Studienseminar die Technik zur Verfügung. Die Organisation der Zurverfügungstellung erfolgt in Absprache zwischen der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst und dem Studienseminar.

### 3. Bewertung der mündlichen Prüfung

#### **§ 50 HLbG Gesamtbewertung (Auszug)**

(2) Die Gesamtbewertung setzt sich zusammen aus den Punkten der Bewertung des Ausbildungsstandes nach § 42 mit 60 vom Hundert, der unterrichtspraktischen Prüfung nach § 47 mit 30 vom Hundert und der mündlichen Prüfung nach § 48 mit 10 vom Hundert.

(5) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die mündliche Prüfung mit null Punkten bewertet wird (...).

#### **§ 51 HLbGDV Mündliche Prüfung (Auszug)**

(4) Der Prüfungsausschuss bewertet das Ergebnis der mündlichen Prüfung nach § 24 Abs. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes und bezieht die Komplexität der Problemdarstellung, den sachlichen Gehalt der Ausführungen, die Folgerichtigkeit der Gedankenführung, die Eigenständigkeit des Urteils und insbesondere die Reflexionsfähigkeit in Bezug auf das eigene Handeln der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in die Bewertung ein.

**Das Bewertungskriterium „Reflexionsfähigkeit in Bezug auf das eigene Handeln“ ist bei der Bewertung der Prüfungsleistung insbesondere zu berücksichtigen.** Eine „prozentuale Gewichtung“ (z. B. im Hinblick auf die Bewertungskriterien) kann insgesamt juristisch nicht vorgenommen werden; in der Niederschrift ist auf die einzelnen Bewertungskriterien entsprechend einzugehen. Die **Bewertung erfolgt im Rahmen einer Gesamtschau**, eine separate Bewertung der Vorstellung der Entwicklung (Erster Teil) und des Fachgesprächs (Zweiter Teil) erfolgt nicht. Eine Bewertung von formalen Gesichtspunkten (z. B. Layout) der Ausschnitte des fortlaufenden Portfolios sowie der eingereichten Übersicht erfolgt ebenfalls nicht.

**Bewertet wird die tatsächlich gezeigte Leistung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst am Prüfungstag**, wobei die bislang erbrachten Leistungen für die Bewertung der Leistung am Prüfungstag unberücksichtigt bleiben.

### 3.1 Bewertungskriterien und Indikatoren zur Feststellung der Prüfungsleistung gem. § 51 HLbGDV in der mündlichen Prüfung

Es wird erwartet, dass die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung bzw. der Prüfung zur Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern ihre Fähigkeit nachweist, komplexe pädagogische Fragestellungen zu erörtern und im Hinblick auf die Berufspraxis zu reflektieren. **Folglich geht es um den Nachweis der Handlungs- und Reflexionskompetenz (professionelle Kompetenz) in Auseinandersetzung mit komplexen pädagogischen Fragestellungen mit dem Ziel der Verbesserung der Qualität von Unterricht sowie der Lernergebnisse der Schülerinnen und Schüler.** Es wird empfohlen, im Rahmen der in § 51 Abs. 4 HLbGDV zu bewertenden Kriterien insbesondere die nachfolgenden Erwägungen zu berücksichtigen:

#### 3.1.1 Bewertung der Komplexität der Problemdarstellung

Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst

- beschreibt das eigene unterrichtliche Handeln an ausgewählten Beispielen.
- begründet fachlich und pädagogisch die von ihr getroffene Auswahl an komplexen beruflichen Handlungssituationen und damit verbundenen komplexen pädagogischen Fragestellungen.
- analysiert berufliche Handlungssituationen in ihren Unterrichtsfächern bzw. beruflichen/förderpädagogischen Fachrichtungen und den Handlungsfeldern theoriegeleitet unter Berücksichtigung der Prinzipien der Multiperspektivität und Multimodalität.
- zeigt Vernetzungen zu weiteren relevanten komplexen beruflichen Handlungssituationen bzw. pädagogischen Fragestellungen auf.

#### 3.1.2 Bewertung des sachlichen Gehalts der Ausführungen

Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst

- legt lerngruppenbezogen didaktische Schwerpunkte fest, d. h. sie richtet Ziele auf die Verbesserung der Qualität von Unterricht aus.
- argumentiert unter Verwendung einer pädagogisch-didaktischen Fach- und Bildungssprache.
- verwendet unter Einbezug relevanter Fachliteratur fachdidaktische Kriterien und Prinzipien sowie die in den Modulen und (Ausbildungs-)Veranstaltungen erarbeiteten Kriterien guten Unterrichts.

- entwickelt in der Gesamtschau unterrichtlicher Praxis, vorhandener Richtlinien und Curricula etc. sowie wissenschaftlicher Grundlagen unter Einbezug des erhaltenen Feedbacks unterschiedlicher Akteurinnen und Akteure während des Vorbereitungsdienstes handlungsbezogene Problemlösungen.

### 3.1.3 Bewertung der Folgerichtigkeit der Ausführungen

Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst

- beschreibt Lernprozesse und Lernergebnisse zur Verbesserung der Qualität von Unterricht.
- analysiert Lernprozesse und Lernergebnisse mit Blick auf den didaktischen Schwerpunkt sowie die angestrebten Ziele.
- entwickelt Konsequenzen für die eigene Weiterarbeit.

### 3.1.4 Bewertung der Eigenständigkeit des Urteils

Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst

- begründet ihre didaktischen und pädagogischen Entscheidungen anhand relevanter Theorien und Modelle unter Bezugnahme auf Fachliteratur.
- hinterfragt Theorien und Modelle aus der Fachliteratur und die erprobten Praxiskonzepte.
- bewertet die fachdidaktischen und pädagogischen Positionen und vertritt dadurch eine eigene reflexive Haltung.

### 3.1.5 Bewertung der Reflexionsfähigkeit in Bezug auf das eigene Handeln

Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst

- stellt ihren Professionalisierungsprozess dar.
- reflektiert ihren Professionalisierungsprozess unter Einbezug relevanter Aspekte (z. B. im Hinblick auf den Kompetenzzuwachs anhand des Professionalisierungsmodells im Kerncurriculum des pädagogischen Vorbereitungsdienstes) und berücksichtigt dabei unterschiedliche Dimensionen und Perspektiven (multimodal und multiperspektivisch).
- analysiert und beurteilt eigenständig in reflexiver Distanz das eigene unterrichtliche Handeln sowie dessen Entwicklung im Laufe des pädagogischen Vorbereitungsdienstes hinsichtlich der Wirksamkeit für die Schülerinnen und Schüler.

- reflektiert (vormals) bestehende subjektive Theorien.
- identifiziert individuell relevante Stärken und Entwicklungspotenziale, um die Qualität des Unterrichts sowie die Lernergebnisse der Schülerinnen und Schüler fortlaufend zu verbessern sowie die eigene Professionalisierung weiterzuentwickeln.

### **3.2 Niederschrift**

Die Fertigung der Niederschrift erfolgt nach § 10 HLbGDV. Demnach sind insbesondere nachfolgende Punkte zu protokollieren:

- Detaillierter Verlauf der Darstellung der Entwicklung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zum Professionalisierungsprozess, sodass vorgetragener Inhalt sowie mündliche Bezüge auf die ausgewählten Ausschnitte des Portfolios nachvollziehbar sind,
- wesentlicher Inhalt des Fachgesprächs (stichpunktartig),
- Ergebnis der Beratungen und kurze Begründung der Bewertung (unter Einbezug der Bewertungskriterien) und gemeinsames Urteil der Kommission.

Die Ausschnitte aus dem fortlaufenden Portfolio sowie die eingereichte Übersicht sind nicht Bestandteil der Prüfungsakte.

Die Niederschrift wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission gemeinschaftlich und einvernehmlich verfasst. Sofern die Niederschrift abwechselnd durch die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission gefertigt wird, erfolgt die Verteilung einvernehmlich durch die Mitglieder der Prüfungskommission.

Eine digitale Protokollierung ist grundsätzlich vor dem Hintergrund des aus dem Prüfungsrecht resultierenden Unmittelbarkeitsgrundsatzes und unter Wahrung datenschutzrechtlicher Voraussetzungen möglich.

## 4. Fortlaufende Evaluation

Die Vorgaben im Hinblick auf den Umfang der einzubringenden ausgewählten Ausschnitte aus dem fortlaufenden Portfolio (siehe Kap. 2.3.1 Auswahl der Ausschnitte aus dem Portfolio) sowie die „Übersichts-Regelung“ (siehe Kap. 2.3.2 Einzureichende Übersicht) kommen in drei Prüfungsdurchgängen zur Anwendung.

**Nach drei Prüfungsdurchgängen erfolgt eine gemeinsame Evaluation** (z. B. im Rahmen einer Dienstbesprechung) und ggf. eine Modifikation der Vorgaben sowie Regelungen (z. B. auch aufgrund der Rückmeldungen der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst).

## 5. Anhang

**Die im Anhang dargestellten Beispiele** für die einzureichende Übersicht **sind als Layout-Ideen zu verstehen** und stellen **keine verbindlichen Formatvorlagen** dar. Der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst obliegt die individuelle Gestaltung der einzureichenden Übersicht.

## Beispiel A

Name, Vorname:

Datum der Prüfung und Ausbildungsschule:

<b>Kurzbeschreibung der Beruflichen Handlungssituation (BHS):</b>
<b>pädagogische Fragestellung zur BHS:</b>
<b>Die folgenden Elemente/Belege aus dem Portfolio haben eine besondere Bedeutung:</b> - ... - ... -
<b>Die BHS berücksichtigt den folgenden Aspekt zu Schulrecht oder Schulorganisation oder Schulentwicklung:</b>  <b>und wird in den Handlungsfeldern (z.B. Innovieren, EBB, DFB, Unterrichten) bearbeitet:</b> ...

<b>Kurzbeschreibung der Beruflichen Handlungssituation (BHS):</b>
...

## Beispiel B

Name der LiV: \_\_\_\_\_ Datum der Staatsprüfung: \_\_\_\_\_

### Berufliche Handlungssituation(en)

...

### Zugehöriger ausgewählter Ausschnitt:

•

### Pädagogische / Didaktische Fragestellung(en)

...

### Darüberhinausgehende Aspekte:

- ...
-

## Beispiel C

